

Gemischte Gemeinde Boltigen



Campingreglement

Campingreglement der Gemischten Gemeinde Boltigen

Zweck

Art. 1

Durch dieses Reglement wird das Campieren auf dem gesamten Gemeindegebiet geordnet:

1. Wahrung von Hygiene, Sauberkeit und der gegenseitig berechtigten Interessen;
2. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes gegen wesentliche Beeinträchtigungen durch Campingplätze und Wohnwagen.

Begriffe

Art. 2

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen. Das blosses Aufstellen von Zelten und Wohnwagen fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

Eine Baubewilligung gemäss Art. 4, Abs. 2, lit. A des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 und eine Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 ist erforderlich für das Aufstellen von Mobilheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen:

- a) ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten,
- b) innerhalb eines gemäss Art. 3, Abs. 1, hienach bewilligten Campingplatzes, wenn sie als dauernde Unterkünfte – was in jedem Fall nach 6 Monaten anzunehmen ist – eingerichtet werden.

Eine Baubewilligung ist ebenfalls erforderlich für:

1. die Errichtung von Vorbauten;
2. die Errichtung von offenen Balkonen.

Art. 3

Als Campingplätze gelten die dem regelmässigen Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die gemäss Art. 7 behördlich bewilligt sind.

Campingplätze, die ganz oder teilweise zum vornherein für dauernde Unterkünfte vorgesehen sind, bedürfen zudem einer Ausnahmbewilligung nach Art. 24 des Baugesetzes. Ein Ueberbauungsplan nach Art. 25 des Baugesetzes wird jedoch nicht verlangt.

Art. 4

Betriebsinhaber im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der andern Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

Art. 5

Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes innehat.

Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen	<p>Art. 6 Das vereinzelt Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen ist verboten, es sei denn die Zustimmung des Grundeigentümers sowie der zuständigen Gemeindebehörden werden eingeholt, wobei insbesondere die hygienischen Einrichtungen zu genügen haben.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Art. 7 Die Errichtung (Einrichtungsbewilligung) und Führung (Platzwartbewilligung) eines Campingplatzes sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat oder durch die von ihm bezeichnete Behörde erteilt</p> <p>Die Erteilung besonderer Bewilligungen, wie z.B. für Abwasserbeseitigung, die Erstellung oder Abänderung von Bauten (Baubewilligung) sowie die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, richten sich nach den hierfür geltenden Vorschriften.</p>
Platzwartbewilligung	<p>Art. 8 Die Platzwartbewilligung wird nur einer Person erteilt, die volljährig ist, in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen guten Leumund besitzt.</p>
Einrichtungsbewilligung	<p>Art. 9 Die Einrichtungsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn Lage, Einrichtungen und Organisation den nachstehenden Bedingungen entsprechen.</p>
Grundlagen der Bewilligung Platzeignung	<p>Art. 10 Der Campingplatz darf sich nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten befinden, insbesondere nicht in der Nähe von Spitälern, Schulen, Erholungsheimen, Kirchen, Hauptverkehrsadern und ästhetisch, historisch oder kulturell bedeutsamen Oertlichkeiten.</p> <p>Es ist dabei auf die im Rahmen des dringlichen Bundesbeschlusses auf dem Gebiete der Raumplanung in der Gemeinde Boltigen bestehenden grossen Schutzgebiete und Objekte Rücksicht zu nehmen.</p>
Unterhaltungspflicht	<p>Art. 11 Defekte Wohnwagen, solche mit schlechtem Unterhalt oder mit mangelhaftem Anstrich können nach einmaliger Verwarnung vom Gemeinderat oder durch die von ihm bezeichnete Behörde unter Kostenfolge vom Campingplatz entfernt werden.</p>
Grenzabstand	<p>Art. 12 Der Abstand von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen zum Nachbargrundstück soll dem Grenzabstand des in der Gemeinde geltenden Baureglementes für eingeschossige Bauten entsprechen.</p> <p>Der Abstand der Zelte, Wohnwagen und Mobilheime zu öffentlichen oder der öffentlichen Aufsicht unterstellten Gewässern soll mindestens 20 m betragen.</p>

**Besondere Bedingungen für Campingplätze:
Bodenbeschaffenheit,
Zufahrt, Schneeräumung**

Art. 13

Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den geltenden gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen.

Die Zufahrt ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Strassenbaugesetz und Verordnung über die Strassen-signalisation) so anzulegen und zu signalisieren, dass eine grösstmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Die Schneeräumung ist Sache des Betriebsinhabers. Er hat die Bedienung des Campingplatzes auch im Winter sicherzustellen.

Belegungsziffer

Art. 14

Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelt oder Wohnwagen plus Auto) festgelegt, die während zwei Wochen pro Saison um höchstens 20 % überschritten werden darf. Die Umrechnung von Einheiten in Personenzahl erfolgt nach den Normen des Schweiz. Camping- und Caravanning-Verbandes (z.Zt. 2,75 Personen pro Einheit).

Einrichtungen

Art. 15

Nachstehende Einrichtungen müssen – für normale Höchstbelegung berechnet – vorhanden sein:

1. Zu Plätzen für mehr als 25 Einheiten muss mindestens ein festgefüger Raum bestehen, der u.a. folgenden Zweck dient:
 - Einschreiben der Campierenden,
 - Postaufbewahrung und –abgabe,
 - Aufbewahrung von Sanitätsmaterial und Feuerlöschgeräten.
2. Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen.

Aborte: Ein Abort mit Wasserspülung auf 35 Personen.
Bei Plätzen für mehr als 100 Personen, ein zusätzlicher Pissostand auf 150 Personen.
3. Körperpflege: Ein allgemeiner Waschplatz (fliessendes Wasser) auf 25 Personen; ein Drittel der Waschplätze muss sichtgeschützt sein. Auf 50 Personen ist ein elektrischer Kontakt (für Rasierapparate u.a.) verlangt.
4. Duschen: Eine Dusche auf 80 Personen mit Warm- und Kaltwasser.
5. Wasserversorgung: Besondere Geschirr- und Textilwaschstellen sind nach Möglichkeit anzubringen.
Die Trinkwasserversorgung muss pro Person auf mindestens 60 Liter pro Tag bemessen sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergl.) enthalten und mit einem Ablauf versehen sein.
6. Abwasserinstallationen müssen den diesbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzbestimmungen entsprechen.
7. Die Kehrichtaufbewahrung muss auf 4 Liter pro Tag und Person bemessen sein. Die Abfuhr erfolgt gemäss Kehrichtreglement der Gemeinde.

8. Wasch-, Dusch- und WC – Anlagen, sowie die Platzwege müssen bei öffentlichen Campingplätzen mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen versehen sein.
9. Elektrische Leitungen zu Wohnwagen und Zelten sind nach den Normen des SEV zu erstellen.

Persönliche Anlagen

Art. 16

Der Campingplatz soll sich in die Landschaft integrieren. Er ist deshalb zu begrünen.

Für Vorbauten sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) die Fläche des Vorbaues darf 2/3 der Wohnwagenfläche, maximal 4 m², nicht übersteigen;
- b) das Vorbaudach darf nicht über das Wohnwagendach hinausragen;
- c) der Vorbau, wie dessen Dach, hat die gleiche Farbe wie der Wohnwagen aufzuweisen.

Mobile Vordächer aus Stoff an Wohnwagen befestigt sind erlaubt.

Verboten sind im besonderen:

- Ueberdachungen des ganzen Wagens,
- Errichtung von fest überdachten Vorplätzen (Balkone),
- Privateinfassungen (Zäune) der Zelte und Wohnwagen.

Der Betriebsinhaber hat die Campierenden auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Ruhe, Ordnung, Sicherheit

Art. 17

Der Betriebsinhaber muss eine Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen mit den nötigen Bestimmungen für den Gast gut sichtbar anschlagen oder ihm aushändigen. Die Platzordnung ist der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat Bestimmungen zu enthalten über Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Spiele und Radios, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telefon, Sauberkeit und Ordnung.

Art. 18

Der Betriebsinhaber oder an seiner Stelle der Platzwart hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platze zu sorgen.

Er wahrt sein Hausrecht selbst. Es stehen ihm auf dem Campingplatz gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechtes soll er jederzeit – namentlich zur Nachtzeit – leicht erreichbar sein. Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen zu folgen.

Vorkehrungen für Notfälle

Art. 19

Für Notfälle sind der Bedeutung des Platzes entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Sanitätskasten, Feuerlöscher, nächstes Telefon, Adressen und Telefonnummern von Polizei, Arzt und Feuerwehr).

Für Notfälle müssen Unterkunftsmöglichkeiten in Betten oder Lagern in der nähere Umgebung vorhanden sein.

Haftpflichtversicherung	<p>Art. 20 Der Betriebsinhaber hat für seine Haftpflicht eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen soll.</p>
Gästekontrolle	<p>Art. 21 Der Betriebsinhaber hat für die Führung einer Gästekontrolle zu sorgen. Diese muss in Form und Inhalt der Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften entsprechen. Der Betriebsinhaber ist verantwortlich, dass der Camping – Benützer das Anmeldeformular des Schweiz. Camping- und Caravanning – Verbandes als Polizeikontrolle ausfüllt.</p>
Taxen	<p>Art. 22 Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und den berechtigten Stellen mit den verlangten Formularen nach Massgabe der betreffenden Reglemente abzuliefern.</p>
Jugendschutz	<p>Art. 23 Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird.</p> <p>Erziehungsberechtigt sind jene Personen, welche das Recht und die Pflicht haben, für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen. Als erziehungsberechtigte Personen gelten insbesondere die Eltern, der Vormund, die erwachsenen Geschwister, Lehrer oder Leiter.</p>
Einrichtungsfrist	<p>Art. 24 Die in Art. 15 festgelegten Mindestnormen sind auf 31. Dezember 1976 zu verwirklichen. Andernfalls ist die Belegungsziffer herabzusetzen. Die Mindestnormen können den tatsächlichen Verhältnissen nach Anhören des Betriebsinhabers angepasst werden.</p>
Bewilligungsentzug	<p>Art. 25 Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann nach Anhören des Betriebsinhabers die Betriebs- und Platzbewilligung entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtungen und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht. Die Entzugsverfügung kann durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 26 Für die Platzwartbewilligung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 50.— bis Fr. 500.— erhoben.</p> <p>Die Betriebsbewilligung für einen Campingplatz wird gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 100.— bis Fr. 2000.—, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes, erteilt.</p>

Beschwerden**Art. 27**

Die vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglementes getroffenen Verfügungen können gemäss den Vorschriften über die Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Strafbestimmungen**Art. 28**

Der Gemeinderat kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen und im Weigerungsfalle auf Kosten der Betreffenden vornehmen lassen. Wiederhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft. Anwendbar ist das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in der Gemeinde vom 9. Januar 1919.

Inkrafttreten**Art. 29**

Das Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und erfolgter Genehmigung durch die Gemeindedirektion des Kantons Bern sofort in Kraft.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Gemischten Gemeinde Boltigen am 20. Dezember 1974.

NAMENS DER GEMISCHTEN GEMEINDE BOLTIGEN

Der Präsident:

sig. Gerber

Der Sekretär:

sig. Inäbnit

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Camping-Reglement 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 20. Dezember 1974 in der Gemeindeschreiberei Boltigen öffentlich auflag. Während der gesetzlichen Einsprachefrist von 14 Tagen ist keine Einsprache gegen das Reglement eingelangt.

Boltigen, den 7. Januar 1975.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Inäbnit

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt:

unter Vorbehalt des Beschlusses vom 15.6.79

Bern, den 15.6.1979

Der Polizeidirektor des Kantons Bern:

sig. Kummer